

Satzung

des Wirtschaftsförderverbands DONAURIES e.V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Wirtschaftsförderverband DONAURIES e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Donauwörth und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sitz der Geschäftsstelle ist in Donauwörth.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, durch die Zusammenführung aller verantwortlichen Kräfte im Landkreis Donau-Ries über Partei-, Interessens und Gebietsgrenzen hinweg die Zukunft der Wirtschaftsregion Donau-Ries aktiv und nachhaltig zu gestalten.
- (2) Der Verein verwirklicht diese Ziele insbesondere durch
 - a) Schaffung eines unternehmensfreundlichen Klimas für Gewerbe, Handel, Industrie, Handwerk und Dienstleistungen,
 - b) Projekte zur Schaffung von Arbeitsplätzen in einer modernen Wirtschaftsstruktur unter Nutzung vorhandener Kompetenzen,
 - c) positive Darstellung der Region als Lebens- und Wirtschaftsraum nach innen und außen,
 - d) Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur der Region,
 - e) Unterstützung der ansässigen Unternehmen im Rahmen einer Bestandspflege und Unterstützung von Existenzgründern und Anwerbung von regionsexternen Investoren. Das kommunale Selbstverwaltungsrecht bleibt davon unberührt.
 - f) Förderung der technologischen Forschung und Entwicklung, u.a. Unterstützung der Ziele der Technologie Centrum Westbayern GmbH (TCW GmbH),
 - g) Aufbau und Betrieb der Trägerorganisation für die Marke DONAURIES.
- (3) Der Verein hat die Aufgabe, den Landkreis Donau-Ries als Wirtschaftsstandort darzustellen, die übergemeindliche Standortwerbung zu betreiben und interkommunale Zusammenarbeit zu fördern. Dazu koordiniert der Verein die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der kommunalen Wirtschaftsfördermaßnahmen der Landkreis-Gemeinden.
- (4) Die Wirtschaftsförderung erfolgt unter Beachtung sozialer und ökologischer Aspekte sowie im Einklang mit dem Leitbild für den Landkreis Donau-Ries. Diese Aspekte werden sichtbar gemacht und positiv dargestellt. Die Wirtschaftsförderung erfolgt unter Berücksichtigung anderer, im Landkreis stattfindender Aktivitäten und Prozesse.

- (5) Der Verein formuliert und vertritt die standortbezogenen Interessen des Landkreises als Wirtschaftsraum gegenüber der Öffentlichkeit, bei Behörden, Ministerien, Kammern und sonstigen Institutionen. Eine Vernetzung mit gleichzeitig stattfindenden Prozessen wird angestrebt, um Entwicklungen mit anderen Zielhierarchien nicht unmöglich zu machen.
- (6) Die Umsetzung dieser Ziele erfolgt durch themen- oder gebietspezifische projektbezogene Beiträge (§ 14) oder in eigenen Geschäftsbereichen.

§ 3 Ausschluss einer Erwerbsgesellschaft und der Begünstigung

- (1) Der Verein verfolgt keine Erwerbszwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Etwaige Erträge sind für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ein Mitglied hat bei Ausscheiden keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Ausübung von Vereinsämtern erfolgt in der Regel ehrenamtlich. Unberührt davon bleibt ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Vereinsmitglieder und Mitglieder des Vereinsorgane für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Die Erstattung von Aufwendungen kann im Rahmen einer Gesamtvorstand beschlossenen Finanzordnung dem Grunde und der Höhe nach beschränkt werden.
- (4) Soweit im Verein anfallende Aufgaben nicht ehrenamtlich bewältigt werden können, kann der/die Vorsitzende zu seiner/ihrer Unterstützung im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten Dienst- oder Arbeitsverträge abschließen; die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern/innen und stellvertretenden Geschäftsführern/innen durch den Gesamtvorstand bleibt davon jedoch unberührt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich den Aufgaben des Vereins verpflichtet fühlen und bereit sind, in ihrem Tätigkeitsbereich nach besten Kräften zur Erreichung der Ziele beizutragen.
- (2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den/die Vorsitzende(n) zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung einer Aufnahme bedarf keiner Mitteilung der Gründe.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschung,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann durch den Gesamtvorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Bestimmungen der Satzung oder der Ordnungen oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt, die Interessen des Vereins verletzt oder sich vereinschädigend verhält. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Gesamtvorstand zu den Vorwürfen schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen.
- (4) Ein Mitglied kann durch den/die Vorsitzende(n) von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Aufforderung mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist und in der Aufforderung gleichzeitig auf die Streichung hingewiesen worden ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Vermittlung, Beratung und die sonstige Unterstützung des Vereins im vorhandenen Umfang in Anspruch zu nehmen. Sie sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen nach Kräften zu unterstützen und ihm die erforderlichen Auskünfte zur Erreichung des Vereinszwecks zu geben.
- (2) Alle Mitglieder haben Teilnahme-, Antrags-, Rede- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Bei juristischen Personen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und bei sonstigen Organisationen werden die Mitgliedschaftsrechte durch deren Vertreter ausgeübt.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, laufende Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe und Fälligkeit in einer vom Gesamtvorstand zu beschließenden Ordnung festgelegt werden.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Beiräte.

§ 8 Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, Umlaufverfahren

- (1) Die Beschlüsse der Mitglieder erfolgen in der Regel im Rahmen einer Präsenzveranstaltung unter persönlicher Anwesenheit der Mitglieder. Beschlüsse der Mitglieder können für den Einzelfall auch im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung) gefasst werden. Darüber hinaus kann Mitgliedern die Möglichkeit eingeräumt werden, ihr Stimmrecht ohne persönliche Teilnahme an einer Versammlung vorher schriftlich oder in Textform auszuüben.
- (2) Ohne Versammlung können Beschlüsse im Einzelfall auch im Wege eines Umlaufverfahrens herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder an diesem Verfahren beteiligt werden, bis zu einem festgelegten Zeitpunkt mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder ihr Stimmrecht schriftlich oder in Textform ausgeübt hat und der Beschluss mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst worden ist. Die Einleitung und Durchführung des Umlaufverfahrens erfolgt durch den/die Vorsitzende(n), bei dessen/deren Verhinderung durch eine(n) der beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Gegenstand eines Umlaufverfahrens können alle Beschlüsse der Mitglieder sein.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 festgelegten Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.
- (4) Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassungen treffen der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung eine(r) der beiden stellvertretenden Vorsitzenden für jeden Einzelfall unter regelmäßigem Vorrang einer Präsenzveranstaltung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens.
- (5) Die näheren Einzelheiten zur technischen Ausgestaltung der Verfahren können in einer vom Gesamtvorstand beschlossenen Versammlungsordnung geregelt werden.
- (6) Die nach der Satzung vorgegebene Aufgabenzuweisung sowie die Modalitäten der Einberufung und Durchführung der Versammlungen gelten gleichermaßen für Mitgliederversammlung als Präsenz- oder Onlineversammlungen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die
 - a) Wahl und Abberufung des/der ersten stellvertretenden und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses,
 - d) Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstands und der Beiräte,
 - e) Beschlussfassung über die Änderung und Neufassung der Satzung,
 - f) Beschlussfassung über sonstige Anträge,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h) Beschlussfassung über Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz.

§ 10 Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen, Antragsrecht, Stimmrecht, Mehrheiten, Protokolle

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Verlauf von zwei Kalenderjahren statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks bei dem/der Vorsitzenden beantragt.
- (2) Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den/die Vorsitzende(n), bei dessen/deren Verhinderung durch eine(n) der beiden stellvertretenden Vorsitzenden in Textform 4 Wochen vor Beginn der Versammlung. Zusammen mit der Einberufung ist gleichzeitig die vom/von der Vorsitzende(n) im Benehmen mit den beiden stellvertretenden Vorsitzenden vorgesehene Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Die Mitglieder können bis 2 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung bei dem/der Vorsitzende(n) in Textform Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung einbringen. Fristgerecht eingereichte Anträge werden zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben und auf die Tagesordnung gesetzt. Der Gesamtvorstand ist an die Antragsfrist nicht gebunden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlungen werden durch den/die Vorsitzende(n), bei dessen/deren Verhinderung durch eine(n) der beiden stellvertretende(n) Vorsitzende(n) geleitet. Die Art der Abstimmungen wird vorbehaltlich einer anderen mehrheitlichen Entscheidung durch die Versammlung durch den/die Versammlungsleiter/in bestimmt.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Berechnung der Mehrheiten sind nur die Ja- und Nein-Stimmen zu berücksichtigen, Enthaltungen bleiben ebenso wie ungültige Stimmen außer Ansatz.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die von der jeweiligen Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen sind.

§ 11 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) einem/einer ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einem/einer zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Weitere Mitglieder des Gesamtvorstands sind jeweils ein(e) Vertreter(in)
 - a) der im Kreistag von Donau-Ries vertretenen Fraktionen,

- b) der Handwerkskammer,
- c) der Kreishandwerkerschaft,
- d) der Agentur für Arbeit,
- e) des Technologie Centrums Westbayern,
- f) des Gemeindetags und des Städtetags im Landkreis Donau-Ries
- g) des Ferienlands Donau-Ries e.V. sowie
- h) jeweils zwei Vertreter(innen) der IHK und der Landwirtschaft.

Durch die Mitgliederversammlung kann der Kreis der weiteren Mitglieder erweitert oder verringert werden.

- (3) Dem Gesamtvorstand gehören außerdem an
 - a) der/die stellvertretende Sprecher(in) des Markenbeirats,
 - b) die Sprecher(innen) weiterer Beiräte und der/die Geschäftsführer, die jedoch nur beratende Funktion ohne Stimmrecht haben.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die erste stellvertretende und der/die zweite stellvertretende Vorsitzende. Jede(r) von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung berufen sind.
- (5) Zu Mitgliedern des Gesamtvorstands können nur natürliche Personen bestellt werden, die Mitglied des Vereins sind oder die ein Mitglied als Organ oder kraft Vollmacht vertreten.
- (6) Der/die Vorsitzende ist kraft Amtes der/die jeweils amtierende Landrat/Landrätin des Landkreises Donau-Ries. Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass sie bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl des Gesamtvorstands im Amt bleiben. Scheidet eine(r) der stellvertretenden Vorsitzenden vorzeitig aus dem Amt aus, kann durch den Gesamtvorstand für den Rest der Amtsperiode ein(e) stellvertretene(r) Vorsitzende(r) nachgewählt werden.
- (7) Die weiteren Mitglieder des Gesamtvorstands nach Absatz 2 werden für die Dauer von drei Jahren von den jeweiligen juristischen Personen, Körperschaften, Anstalten und sonstigen Organisationen bestellt und entsandt; dies gilt entsprechend für den Rest der Amtsperiode, wenn ein solches Mitglied des Gesamtvorstands vorzeitig aus dem Amt ausscheidet.

Entsprechendes gilt für die Bestellung der Sprecher/innen durch die jeweiligen Beiräte.

§ 12 Aufgaben des Gesamtvorstands

- (1) Der Gesamtvorstand ist, soweit ihm durch die Satzung nicht bereits Einzelaufgaben ausdrücklich zugewiesen sind, als Beschlussorgan zuständig für die
 - a) Verabschiedung des jährlichen Vereinshaushalts,
 - b) Erstellung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses,
 - c) Verabschiedung zentrale, gebietsspezifischer oder thematischer Projekte,

- d) Einsetzung und Auflösung von Projektbeiräten, soweit diese durch die Satzung nicht bereits als ständige Beiräte eingesetzt sind,
 - e) Zuweisung von Projektmitteln an die Beiräte,
 - f) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern/innen und stellvertretenden Geschäftsführern/innen,
 - g) Beschlussfassung von Vereinsordnungen.
- (2) Der Gesamtvorstand leitet im Übrigen den Verein und führt dessen Geschäfte. Die Verteilung der damit verbundenen Aufgaben auf die einzelnen seiner Mitglieder erfolgt durch einen von ihm zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan. Durch die Geschäftsverteilung ist sicher zu stellen, dass die Führung der laufenden Geschäfte unter Festlegung von Aufgabenbereichen und Befugnissen der Geschäftsführer/innen und der stellvertretenden Geschäftsführer/innen und der von diesen geleiteten Geschäftsstelle durch den/die Vorsitzenden und bei Bedarf durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen werden kann.
- (3) Der Gesamtvorstand ist ungeachtet der sonstigen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung berechtigt, redaktionelle Änderungen oder inhaltliche Ergänzungen der Satzung in dem Umfang zu beschließen und zu vollziehen, als diese von Gerichten oder dem Finanzamt vorgegeben wurden.

§ 13 Beschlussfassungen und Sitzungen des Gesamtvorstands

- (1) Für die Beschlüsse des Gesamtvorstands gelten die Bestimmungen § 8 zur Mitgliederversammlung entsprechend.
- (2) Sitzungen des Gesamtvorstands werden durch den/die Vorsitzende(n), bei dessen/deren Verhinderung durch eine/n der stellvertretenden Vorsitzenden in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin einberufen. Mitglieder des Gesamtvorstands können bis eine Woche vor Beginn der Sitzung bei dem/der Vorsitzende(n) in Textform Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Fristgerecht eingereichte Anträge werden zu Beginn der Sitzung bekannt gegeben und auf die Tagesordnung gesetzt. Der/die Vorsitzende ist an diese Antragsfrist nicht gebunden.
- (3) Der Gesamtvorstand ist stets beschlussfähig und in seiner Geschäftsführung nicht gehindert, unabhängig davon, ob der Gesamtvorstand vollständig besetzt ist oder ob einzelne Vorstandsmitglieder an der Teilnahme der Vorstandssitzung gehindert sind.
- (4) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Dies gilt auch für Entscheidungen des Gesamtvorstands, die im Umlaufverfahren getroffen worden sind.
- (5) Alle Beschlüsse des Gesamtvorstands sind gleich in welcher Form des Zustandekommens zu protokollieren.

§ 14 Bestellung, Aufgaben und Ausstattung von Beiräten

- (1) Die Umsetzung von Vereinszielen erfolgt ungeachtet zentraler Maßnahmen des Vereins im Rahmen von themen- oder gebietsspezifischen Projekten. Zur Durchführung solcher Projektmaßnahmen können durch den Gesamtvorstand Beiräte gebildet werden, die die erforderliche Projektarbeit organisieren und koordinieren.
- (2) Der besonderen Bedeutung für die Realisierung der Vereinsziele und deren Finanzierung wegen besteht mit dem Markenbeirat ein ständiger Beirat für den Einsatz und die Verwendung der für den Verein entwickelten und von ihm rechtlich getragenen Marke "DONAURIES" samt dazu gehörenden Logo, Namen und Slogan "Glückstreffer".
- (3) Als weiterer ständiger Beirat ist der Beirat für Unternehmenskultur eingerichtet. Weitere Beiräte werden als Projektbeiräte bei Bedarf und im Zusammenhang mit konkreten Projekten sach- und zeitbefristet eingerichtet.
- (4) Aufgabe der Beiräte ist es, den Gesamtvorstand bei der Entwicklung und Umsetzung von Projekten zu beraten und zu unterstützen, Projekte im Rahmen der vom Gesamtvorstand beschlossenen thematischen und finanziellen Vorgaben durchzuführen und weiterzuentwickeln und Maßnahmen zur Gewinnung neuer Mitglieder zu erarbeiten und zu fördern. Zur internen Koordination verschiedener Projekte sollen sich die Beiräte der Geschäftsstelle bedienen.
- (5) Zur Durchführung von übertragenen Projekten oder von konkreten Einzelmaßnahmen können den Beiräten aus dem Haushalt des Vereins zur eigenverantwortlichen Verwendung finanzielle Mittel in Form eines Jahresbudgets oder als Einzelzuweisung überlassen werden. Soweit es die Mittelzuweisungen an den Markenbeirat betrifft, ist dessen Vorschlag eines für seinen Bereich vorgelegten Haushalts (§ 15 Absatz 1 lit. b) soweit als möglich Rechnung zu tragen.
- (6) Über den Einsatz der Mittel ist dem Gesamtvorstand regelmäßig Bericht zu erstatten. Der Markenvorstand und die jeweiligen Sprecher/innen der Beiräte haben dem Gesamtvorstand alljährlich einen Jahresbericht vorzulegen und über die Verwendung der Mittel jährlich Rechnung zu legen.

§ 15 Zusammensetzung des Markenbeirats und der weiteren Beiräte

- (1) Dem Markenbeirat gehören als Mitglieder alle Vereinsmitglieder an, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung mit dem Verein die Marke "DONAURIES" als Markenbotschafter und wirtschaftliche Partner fördern und unterstützen.
 - a) Sprecher/in des Markenbeirats ist im Hinblick auf die rechtliche Trägerschaft der Marke „DONAURIES“ der/die Vorsitzende des Vereins. Dieser beruft nach Bedarf die Markenbeiratsversammlung ein, mindestens jedoch einmal im Verlauf von zwei Kalenderjahren. Die Markenbeiratsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren den Markenvorstand. Dieser setzt sich zusammen aus dem/der Sprecher/in des Markenbeirats, dem/der stellvertretenden Sprecher(in) sowie vier weiteren Mitglieder mit der Maßgabe, dass der Markenvorstand paritätisch durch Vertreter(innen) der Wirtschaft und des kommunalen Bereichs besetzt ist.

- b) Der Markenvorstand leitet mit Unterstützung durch den/die Geschäftsführer/in des Vereins die Arbeit des Markenbeirats und regelt dazu intern die Verteilung der Aufgaben auf seine einzelnen Mitglieder. Darüber hinaus erstellt der Markenvorstand im Rahmen des vom Gesamtvorstand zu verabschiedenden Vereinshaushalts einen jährlichen Haushaltsentwurf für den Bereich des Markenbeirats.
 - c) Bei Bedarf können bis zu 20 fachkundige Beiratsmitglieder in einen Fachausschuss Marketing berufen werden. Die Berufung in den Ausschuss erfolgt auf Vorschlag des Markenvorstands auf Dauer oder für eine bestimmte Zeit durch die Markenbeiratsversammlung der Beiratsmitglieder. Der Ausschuss berät den Markenvorstand in allen Marketingfragen, insbesondere zur Entwicklung und Erarbeitung neuer Marketingstrategien und Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Marke "DONAURIES".
- (2) Der Gesamtvorstand beruft die Mitglieder des ständigen Beirats für Unternehmenskultur auf Dauer oder für eine bestimmte Zeit, die Mitglieder der Projektbeiräte werden gleichzeitig mit der Einrichtung der Beiräte für die Dauer des Projekts bestellt. Einrichtung und Auflösung von Projektbeiräten werden vom Gesamtvorstand bekanntgemacht. In die projektbezogenen Beiräten kann und soll sich jedes Vereinsmitglied einbringen. Die Mitglieder der Projektbeiräte bestimmen aus ihrer Mitte jeweils einen/eine Sprecher/in, der/die die Arbeit des Beirats leitet und eine interne Aufgabenverteilung vornimmt.

§ 16 Beschlussfassung der Beiräte und deren Gremien

- (1) Für die Beschlussfassungen und Versammlungen der Beiräte einschließlich deren Gremien gelten die Bestimmungen des § 8 entsprechend.
- (2) Die Sitzungen und Versammlungen der Beiräte und ihrer Gremien werden unter Wahrung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen durch die jeweiligen Sprecher/innen, bei deren Verhinderung durch deren Stellvertreter/innen in Textform unter Bekanntgabe der von den Sprechern/innen festgesetzten Tagesordnung einberufen, mit der Maßgabe, dass für die Markenbeiratsversammlung der Beiratsmitglieder des Markenbeirats (§ 15 Absatz 1 a) die Einberufungsfrist ein Monat vor Beginn der Markenbeiratsversammlung beträgt.
- (3) Die Sitzungen und Versammlungen werden von den jeweiligen Sprechern/innen geleitet. Für die Beschlussfähigkeit und Mehrheiten sowie für die Protokollierung und die technische Ausgestaltung der Verfahren gelten § 13 Absätze 3 mit 5 entsprechend.

§ 17 Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt für alle Organe und Gremien des Vereins jährlich durch die beiden von Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer/innen, die dazu einen Bericht erstellen und diesen der Mitgliederversammlung vorlegen.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die rechnerische und buchhalterische Richtigkeit, nicht jedoch auf die Zweckmäßigkeit der von den zuständigen Organen oder Gremien vorgenommenen Ausgaben.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins dem Landkreis Donau-Ries zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung der unter § 2 dieser Satzung beschriebenen Zwecke zu.

§ 19 Sonstige Bestimmungen

Ämter und Funktionen im Verband können ungeachtet der in der Satzung gewählten Sprachform von jeder Personen gleichermaßen und ohne Rücksicht auf ihr Geschlecht besetzt und ausgeübt werden.

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde im Wege einer vorherigen schriftlichen, zum 23.11.2021 schließenden Stimmabgabe von der Mitgliederversammlung am 24.11.2021 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.